

§ 26c K-ISG § 26c

K-ISG - Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Metadaten nach § 19d Abs. 1 sind

- a) für die in Anhang I und II der Richtlinie 2007/2/EG genannten Themen bis zum 3. Dezember 2010,
- b) für die in Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG genannten Themen bis zum 3. Dezember 2013

zu erstellen.

(2) Die in § 19d Abs. 2 genannten Maßnahmen sind nach Erlass der Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG

- a) für neu gesammelte oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze und die entsprechenden Geodatendienste binnen zwei Jahren und
- b) für die noch in Verwendung stehenden Geodatensätze und Geodatendienste binnen sieben Jahren nach Erlassung der genannten Durchführungsbestimmungen durchzuführen.

In Kraft seit 30.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at